

Geschützten Landschaftsbestandteil „Große Blies“ Anhang 15

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Große Blies“ der Stadt Ludwigshafen am Rhein¹

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Große Blies“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 10,7 ha groß; er liegt in der Gemarkung Mundenheim.

(2) Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils verläuft wie folgt:

- im Westen: Östlich der Kante des Uferweges bis zur Wiese im Süden und zum nördlichen Rand der Landzunge/Ausbuchtung Richtung „Vogelschutzinsel“ des Uferbereiches im Norden;
- im Norden: Vom nördlichen Rand der Kante des Uferweges der Landzunge/Ausbuchtung Richtung „Vogelschutzinsel“ über die Wasserfläche bis hin zur westlichen Kante des Uferweges in Höhe der Wegeeinmündung „Anschlussweg Nibelungenallee“;
- im Osten: westlich der Kante des Uferweges in Höhe der Wegeeinmündung „Anschlussweg Nibelungenallee“ im Norden und bis zur Wiese im Süden;
- im Süden: Zwischen dem östlichen und dem westlichen Uferweg entlang der südlichen Ausbildung des Ufergehölzstreifens.

(3) Zum Geschützten Landschaftsbestandteil gehören nicht die ihn begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Sicherung des Gewässers „Große Blies“ mit seinen vielfältigen naturraumtypischen Landschaftsstrukturen und Elementen der stillen Naherholung,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten des Gewässerbereiches,
3. die Erhaltung und der Fortbestand der Lebensstätte bedeutender heimischer Wasservogelpopulationen.

¹ Amtsblatt Nr. 30 vom 19.05.2017 mit Wirkung 20.05.2017

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalt und Ausnahmen

(1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern (insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes);
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien zu errichten oder zu verlegen;
5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
6. Abfälle aller Art einschließlich Autowracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Modellschiffe zu betreiben;
8. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
12. Hunde anders als kurz angeleint laufen zu lassen sowie diese auszubilden;
13. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in dem Gewässer baden zu lassen.
14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Hecken oder Sumpf- und Flachwasserzonen zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;
16. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
17. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wanderwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
19. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;

(2) Unabhängig von den Regelungen des Abs. 1 ist es verboten:

1. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu verletzen oder zu töten;
 2. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern;
- Daneben gelten die weiteren Verbotstatbestände der §§ 30, 39 Abs. 1, 5 und 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar.

(3) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz beziehungsweise nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs des Gewässers in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Von den in § 4 Abs. 1 Nr. bis 19 festgesetzten Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahmen dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderlaufen und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch

Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.

(5) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vorher ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 4 wird von der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als untere Naturschutzbehörde erteilt.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung mit der Ausführung der Maßnahme nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Das gleiche gilt für die Erklärung des Einverständnisses nach § 4 Abs. 5.

§ 6

Freistellungen

(1) § 4 Abs. 1, 4 und 5 ist nicht anzuwenden auf:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich der Pflege und des Unterhalts der bestehenden Bootsanlegestelle und der bestehenden natürlichen Angelplätze entlang des Uferbereiches. Dabei sind im Bereich des westlichen Ufers maximal 13 Angelplätze zulässig; im Bereich der östlichen Uferzone sind je nach Wasserstand(Flachwasserzone) maximal 6 Angelplätze zulässig. Die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. Die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen wie Fernmeldeanlagen, Straßen, Wegen sowie Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl- und Gasindustrie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;
2. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers einschließlich den dafür erforderlichen Schutzzonen; die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Naturschutzbehörde erörtert;
3. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist;

(3) § 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung:

1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, auch soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;

3. Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert (insbesondere durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes);
 4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldelinien errichtet oder verlegt;
 5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- und Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
 6. Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
 7. Modellschiffe betreibt;
 8. Motorsportveranstaltungen durchführt;
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;
 11. lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
 12. Hunde anders als kurz angeleint laufen lässt sowie diese ausbildet;
 13. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere in dem Gewässer baden lässt.
 14. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Hecken oder Sumpf- und Flachwasserzonen beseitigt oder beschädigt;
 15. gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;
 16. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
 17. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
 18. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wanderwegen darstellen oder auf den Schutz von Schutzgebieten oder -objekten hinweisen;
 19. Feuer entzündet oder unterhält;
 20. wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund verletzt oder tötet;
 21. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildwachsender Pflanzenarten oder wildlebender Tierarten beeinträchtigt oder zerstört;
 22. Schilfröhricht- oder sonstige Röhrichtbestände sowie Großseggenriede oder Kleinseggensümpfe beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren charakteristischen Zustand verändert;
- (2) Gem. § 37 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz kann eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Eine fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr.2 des Landesnaturschutzgesetzes können gemäß § 38 des Landesnaturschutzgesetzes Gegenstände, die sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

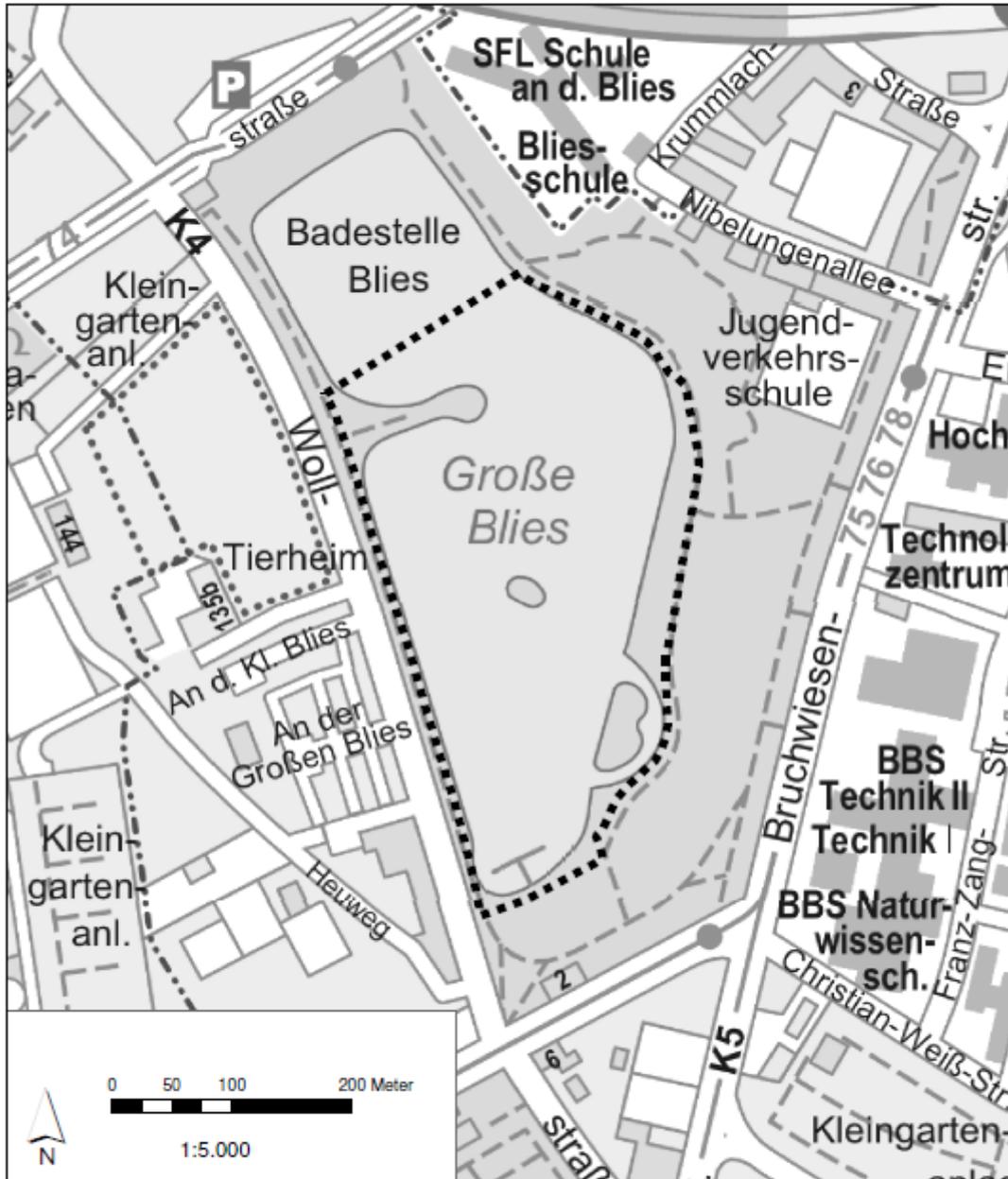
Ludwigshafen am Rhein, 10.05.2017

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
- Untere Naturschutzbehörde -

gez.
Klaus Dillinger

Beigeordneter

Geschützter Landschaftsbestandteil "Große Blies"



 Grenze des Geltungsbereiches